

Peter Lienhard-Tuggener

Nachteilsausgleich – oder die Herausforderung, Gerechtigkeit durch Ungleichbehandlung herzustellen

Zusammenfassung

Behinderungsbedingte Nachteile in der Aus- und Weiterbildung müssen mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen werden, damit die betroffenen Personen ihre Kompetenzen zeigen und umsetzen können. Massnahmen des Nachteilsausgleichs haben bei Sinnes- oder Körperbehinderungen schon eine lange Tradition. Zunehmend werden Bildungsinstitutionen jedoch mit Anfragen für einen Nachteilsausgleich konfrontiert, die ein deutlich breiteres Spektrum von Beeinträchtigungen umfassen. Das schafft Unsicherheit und wirft Fragen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit auf.

Résumé

Des mesures doivent être engagées pour pallier les obstacles rencontrés dans la formation initiale et la formation continue à la suite d'un handicap et permettre aux personnes concernées de mettre en valeur leurs compétences. Ces mesures sont prises depuis longtemps déjà dans le cas de déficiences sensorielles ou de handicap physique. Mais les institutions de formation doivent faire face à un nombre toujours plus élevé de demandes qui couvrent un éventail très large de déficiences. Cette situation génère beaucoup d'incertitude et soulève des questions de justice et de proportionnalité.

Es gibt viele Gründe für nicht optimale Bildungsvoraussetzungen

Tim, Larissa und Abdal sind drei durchschnittlich intelligente Jugendliche. Tim hat Probleme in den Bereichen Konzentration und Selbstorganisation; insbesondere in Fächern, die ihn wenig interessieren, sind seine Leistungen derzeit ungenügend. Larissa hat zunehmend Mühe, stofflich mitzuhalten; ein wesentlicher Grund scheint in einem aktuell belasteten, wenig unterstützenden familiären Umfeld zu liegen. Abdal ist vor zwei Jahren aus dem arabischen Raum in die Schweiz gekommen; seine noch lückenhafte Deutschkenntnisse verhindern zur Zeit, dass er angemessene Schulleistungen zeigen kann.

Alle drei Jugendlichen haben bezüglich eines erfolgreichen Bildungsverlaufs mit bestimmten Nachteilen zu kämpfen. Entsprechend könnte die Annahme naheliegen, dass für Tim, Larissa und Abdal Nachteilsausgleichsmassnahmen umzusetzen

seien. Diese Annahme ist so jedoch nicht richtig: Zwar ist es bei allen drei Jugendlichen wichtig zu ermitteln, welche schulischen oder ausserschulischen Massnahmen sie unterstützen könnten. Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im engeren Sinne – so wie er durch die schweizerische Gesetzgebung definiert ist – haben sie jedoch nicht.

Nachteilsausgleich ist gesetzlich eng definiert – auf den ersten Blick

Nichtsdestotrotz: Immer häufiger werden Schulleitungen und Lehrpersonen mit Anfragen und Forderungen nach Massnahmen des Nachteilsausgleichs konfrontiert. Es ist deshalb gut zu wissen, wie der Nachteilsausgleich auf Gesetzesebene umschrieben wird.

Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung gibt unter dem Titel «Rechtsgleichheit» vor, dass keine Person diskriminiert werden darf. Verschiedene Merkmale,

die zu Diskriminierung führen können, werden aufgelistet – unter anderem Geschlecht, soziale Stellung oder religiöse Überzeugung. Darüber hinaus bezieht sich das Diskriminierungsverbot explizit auch auf Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Per Gesetz seien Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung vorzusehen.

Diesem Auftrag wird das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) gerecht. Artikel 2 enthält zentrale juristische Definitionen – insbesondere bezüglich «Mensch mit Behinderung» und «Benachteiligung».

Wie kann der gesetzliche Anspruch von Menschen mit Behinderung gesichert werden, ohne ihnen dadurch unangemessene Vorteile zu verschaffen?

So klar diese gesetzlichen Umschreibungen auf den ersten Blick erscheinen: Die Frage, welche Beeinträchtigungen ab welchem Ausprägungsgrad überhaupt als Behinderung gelten, ist in keiner Weise abschließend geklärt. Bei einzelnen Beeinträchtigungen besteht ein hoher gesellschaftlicher Konsens, dass es sich hier um eine Behinderung handelt – etwa wenn ein Betroffener vom Brustkorb abwärts gelähmt ist oder wenn eine hochgradige Seh- oder Hörschädigung besteht. Schwieriger wird es bei Beeinträchtigungen, die intuitiv nicht auf den ersten Blick als Behinderung erlebt werden, sich aber im Bildungsprozess dennoch hemmend auswirken. Zu nennen sind beispielsweise Schwächen in der Rechtschreibung,

Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen oder milde Formen von Störungen im Autismus-Spektrum-Bereich.

Prinzipien, die beachtet werden müssen

Bezüglich der Frage des Nachteilsausgleichs stehen wir entsprechend vor einer erheblichen Herausforderung: Wie kann der gesetzliche Anspruch von Menschen mit Behinderung gesichert werden, ohne ihnen dadurch unangemessene Vorteile zu verschaffen? Wichtig ist zunächst die Beachtung der folgenden drei Prinzipien (vgl. Henrich et al., 2012):

- 1) Es muss eine Funktionsstörung resp. Behinderung vorliegen, die von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde.
- 2) Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen individuell schriftlich festgelegt, zeitlich definiert und regelmäßig überprüft werden.
- 3) Es darf zu keiner qualitativen Reduktion der Bildungsziele kommen.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs können beispielsweise verlängerte Prüfungszeiten sein (z. B. beim Vorliegen einer Körperbehinderung oder eines massiven Stotterns) oder darin bestehen, bestimmte Hilfsmittel oder Assistenzleistungen in Anspruch nehmen zu dürfen (z.B. bei einer Sinnes- oder einer Körperbehinderung).

Nachteilsausgleichsmassnahmen stehen immer im folgenden Spannungsfeld: Sie stellen eine bewusste Ungleichbehandlung dar, um Gleichbehandlung zu erzeugen. Dieser Widerspruch ist nur dann keiner, wenn diese Ungleichbehandlung klar kommuniziert und gut nachvollzogen werden kann – sowohl innerhalb des Kollegiums der Schule als auch innerhalb der Klasse oder gegebenenfalls auch gegenüber der Elternschaft.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Abgrenzung zu anderen Massnahmen

Ungleichbehandlung geschieht im schulischen Alltag fortwährend: Einzelnen Schülerinnen und Schülern wird im und nach dem Unterricht mehr Aufmerksamkeit geschenkt, um sie zum Lernerfolg zu bringen, andere profitieren von einer begleitenden

Massnahme. Diese «alltäglichen Ungleichbehandlungen» haben nichts mit Nachteilsausgleich im engeren Sinne zu tun. Zur Verdeutlichung, wo die Grenze zum gesetzlich geforderten Nachteilsausgleich gezogen werden kann, werden im Folgenden verschiedene Situationen und Massnahmen grafisch dargestellt und erläutert (vgl. Lienhard-Tuggener, 2014).

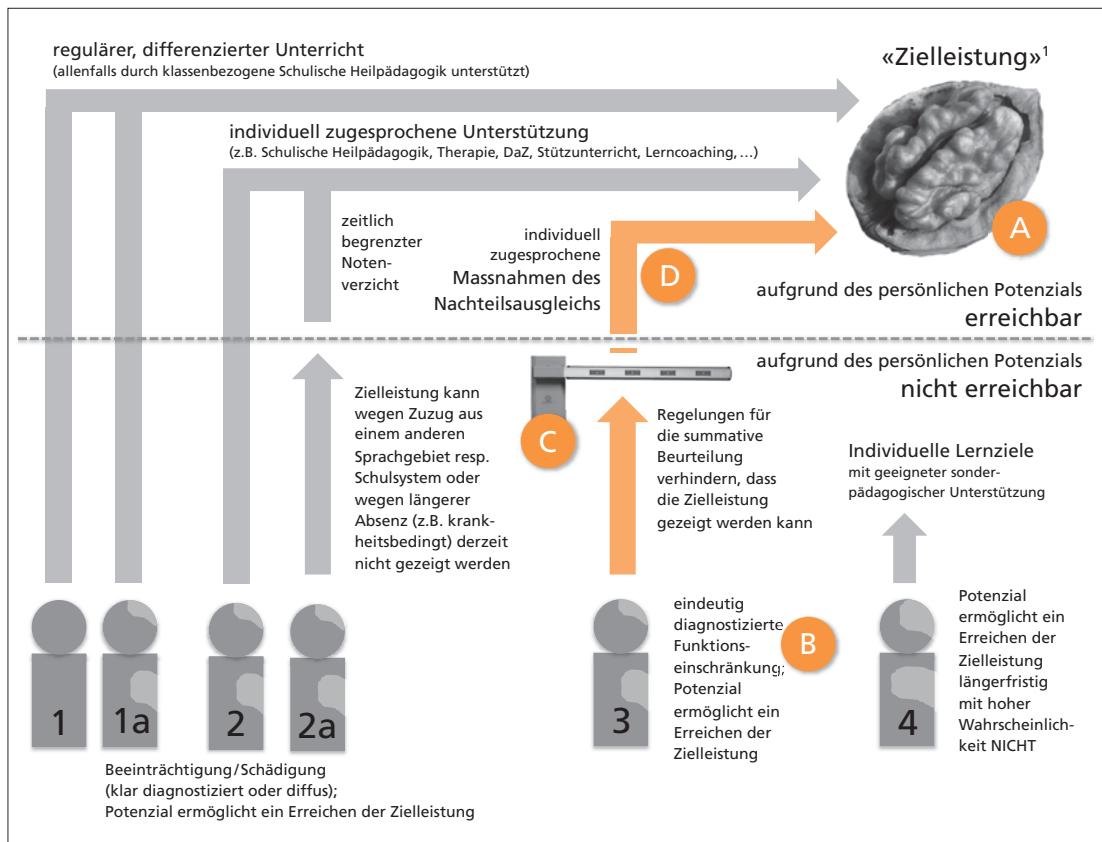


Abbildung 1: Vier Fokuspunkte (A bis D), die bei der Ermittlung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu beachten sind, in Abgrenzung zu anderen (sonder-)pädagogischen Massnahmen (Lienhard-Tuggener, 2014)

¹ Zum Bild der Walnuss für die Zielleistung:

- Es geht bei der Prüfung eines Nachteilsausgleichs immer auch darum, den KERN der Zielaufgabe zu erkennen und zu definieren.
- Wenn von persönlichem Potenzial die Rede ist, handelt es sich im weitesten Sinne immer um Leistungen des GEHIRNS. Von daher passt diese Art von «Kern» besonders gut.

Person 1 hat keine Beeinträchtigung. Sie hat das Potenzial, die geforderten Lernziele zu erreichen. Die grosse Mehrheit einer Gymnasialklasse ist dieser Gruppe zuzuordnen. Einige erreichen die geforderten Leistungen mühelos. Andere haben vielleicht im einen oder anderen Fach gewisse Probleme, aber sie kommen letztlich durch das reguläre Lernangebot der Schule zum Ziel. Zu diesem regulären Angebot gehört wie erwähnt auch, dass man ab und zu kleine Ungleichbehandlungen macht – beispielsweise indem man einer Schülerin oder einem Schüler etwas intensiver erklärt oder andere durch zusätzliche Aufgabenstellungen besonders fordert.

Person 1a hat vergleichbare Bedingungen wie Person 1, doch sie leidet unter einer bestimmten Beeinträchtigung oder Schädigung (beispielsweise einer leichten körperlichen Behinderung). Ausser geringfügigen Massnahmen, die sich pragmatisch im Schulalltag integrieren lassen (z. B. kleinen Hilfestellungen), ist die Behinderung der Schülerin oder des Schülers kein Thema.

Zunächst muss geklärt werden, welches der eigentliche Kern der geforderten Leistung ist, die es zu erbringen gilt.

Auch Person 2 verfügt über das persönliche Potenzial, die geforderten Lernziele zu erreichen. Bestimmte Beeinträchtigungen führten nach einer entsprechenden Abklärung zum Vorschlag, individuelle Unterstützungsmassnahmen einzuleiten (z. B. Logopädie bei Dyslexie, Lerncoaching bei ungünstigen Lernstrategien, Deutsch als Zweitsprache bei Fremdsprachigkeit). Alle diese Schülerinnen und Schüler absolvieren die regulären Prüfungen.

Person 2a ist in einer besonderen Situation, weil sie aus einem anderen Gebiet zugezogen ist. Möglicherweise kann sie ihr Potenzial derzeit nicht zeigen, weil sie der deutschen Sprache noch nicht in ausreichendem Ausmass mächtig ist. Oder sie kommt aus einem Schulsystem, in dem ein bestimmtes Fach (z. B. Französisch) nicht unterrichtet wurde. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten wie Person 2 individuelle Unterstützung. In den betroffenen Fächern wird jedoch zeitlich begrenzt auf eine Benotung verzichtet. Die Benotung setzt dann ein, wenn der Rückstand aufgeholt ist. Das letztlche Bildungsziel (z. B. die gymnasiale Matur) wird schliesslich ganz normal im Rahmen der regulären Prüfungsmodalitäten absolviert.

Ganz anders Person 4: Sie verfügt nicht über das persönliche Potenzial, um die geforderten Lernziele erreichen zu können – namentlich durch eine kognitive Beeinträchtigung (Lernbehinderung oder geistige Behinderung). Bei diesen Schülerinnen und Schülern sind individuelle Lernziele festzulegen und eine spezifisch angepasste sonderpädagogische Unterstützung umzusetzen. Nachteilsausgleich ist hier kein Thema, weil der Grundsatz «keine qualitative Reduktion der Bildungsziele» nicht erfüllt werden kann.

Fokuspunkte für die Abklärung und Festlegung eines Nachteilsausgleichs

Person 3 ist in einer besonderen Situation: Sie hat zwar das persönliche Potenzial, das geforderte Bildungsziel (beispielsweise die Matura) zu erreichen. Eine eindeutig diagnostizierte Funktionseinschränkung resp. Behinderung verunmöglicht es ihr jedoch, die geforderten Leistungen im Rahmen der regulären Beurteilungssituationen angemessen zeigen zu können. Würden bei diesen Schülerinnen und Schülern keine Nach-

teilsausgleichsmassnahmen ergriffen, wäre eine Diskriminierung gemäss Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz gegeben.

Es ist wichtig, niemals lineare Schlüsse zu ziehen, im Sinne von: «Serainas Eltern haben ein Gutachten einer Fachperson beigelegt, also machen wir bei ihr einen Nachteilsausgleich». Vielmehr sollen in jedem individuellen Fall die folgenden Schritte durchlaufen und in einer schriftlichen Nachteilsausgleichsvereinbarung festgehalten werden:

- A) Zunächst muss geklärt werden, welches der eigentliche Kern der geforderten Leistung ist, die es zu erbringen gilt. Beispielsweise soll bei einer diagnostizierten Rechtschreibstörung Folgendes unterschieden werden: Im Fach Deutsch ist eine korrekte Orthographie eine geforderte Leistung, die bei der Beurteilung anteilmässig einbezogen werden muss. Im Fach Geschichte beispielsweise geht es jedoch im Kern nicht um eine korrekte Rechtschreibung, sondern vielmehr darum, dass historische Fakten und Zusammenhänge verstanden werden.
- B) Um in den Genuss von Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu kommen, muss einerseits ersichtlich sein, dass mit dem vorhandenen Potenzial die Zielleistung erbracht werden kann. Andererseits muss ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle aufzeigen, dass eine diagnostizierte Funktionseinschränkung das Zeigen der Zielleistung behindert.
- C) Es muss geklärt sein, welche Barrieren es genau sind, die sich behindernd auswirken. Das kann beispielsweise bei einem Stotterer der Faktor Zeit sein – sowohl bezüglich von Voten im Rahmen des Unterrichts als auch im Rahmen von mündlichen Prüfungen.

D) Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind inhaltlich und zeitlich klar zu definieren. Bezuglich des stark stotternden Schülers könnte die Massnahme beispielsweise lauten, dass er bei mündlichen Prüfungen eineinhalb Mal mehr Zeit zur Verfügung hat.

Jede Massnahme des Nachteilsausgleichs ist individuell festzulegen

Auch wenn es vielleicht einfacher und effizienter erscheinen könnte: Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nie «behinderungsspezifisch standardisiert» festgelegt werden – im Sinne von: «Bei Menschen mit Hörbehinderung machen wir das so, bei Rechtsschreibschwäche so.» In vielen Fällen ist gar kein Nachteilsausgleich nötig, weil im Rahmen des ganz alltäglichen Eingehens auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gute Lösungen gefunden werden können. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind seltene Massnahmen – und sie verdienen es, individuell und mit Sorgfalt abgeklärt und vereinbart zu werden.

Dieser Beitrag entspricht in weiten Teilen einem Artikel, der in der Nummer 5/2014 der Zeitschrift «Gymnasium Helveticum» erschienen ist. Das SZH dankt der Zeitschrift Gymnasium Helveticum für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.

Literatur

Bundesgesetz über die Beseitigung von Nachteilsgesetz von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

Henrich, C. et al. (2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung*. <http://peterlienhard.ch/nta.zip> [Stand 13.01.2015].

Lienhard-Tuggener, P. (2014). *Orientierungsrahmen Nachteilsausgleich* (kommentierte Folien). <http://peterlienhard.ch/nta.zip> [Stand 13.01.2015].



Weiterführende Links

Blog Peter Lienhard: <http://peterlienhard.ch/blog>

Referat zum Orientierungsrahmen Nachteilsausgleich (Screencast): <http://youtu.be/UUomYRD8oGk>

*Prof. Dr. Peter Lienhard-Tuggener
Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik Zürich
Schaffhauserstrasse 239
Postfach 5850, 8050 Zürich
peter.lienhard@hfh.ch*

Arbeiten des SZH zum Thema Nachteilsausgleich

Das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik befasst sich intensiv mit dem Thema Nachteilsausgleich:

- Auf unserer Website finden Sie unter Infoplattform → Nachteilsausgleich FAQ, welche erstmals im Jahre 2010 erstellt wurden und seitdem fortlaufend ergänzt werden.
- In der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik und der Revue Suisse de la Pédagogie spécialisée wurden mehrmals Artikel zum Nachteilsausgleich publiziert, im September 2013 wurde dem Thema ein ganzer Schwerpunkt gewidmet. Sämtliche Artikel dieser (ausverkauften) Ausgabe sind verfügbar unter: www.szh.ch/nachteilsausgleich.
- Bis Ende 2015 werden Merkblätter zu insgesamt acht Behinderungsarten in französischer Sprache erstellt. Diese Merkblätter sollen der Lehrperson

einen Überblick zu folgenden Aspekten ermöglichen: Eigenschaften und Auswirkungen der jeweiligen Behinderung, pädagogische, didaktische sowie technische Anpassungen im Unterricht, mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sowie weiterführende Informationsmöglichkeiten. Ein Projekt in deutscher Sprache ist in Planung.

- Zudem hält das SZH Referate zum Thema an Tagungen und Kongressen und berät Privatpersonen sowie politische Instanzen.
- Am 9. Schweizer Heilpädagogik-Kongress in Bern am 2. und 3. September 2015 wird ein Atelier zum Thema Nachteilsausgleich durchgeführt.

Ansprechpersonen:

Für die deutschsprachige Schweiz: Katrin Müller

Pour la Suisse romande: Géraldine Ayer